Nro. 47.

Mit kk allergnädigster Freiheit.

Krakauer Zeitung.

Samstag den 13. Juni 1801.

Deutschland.

Der würtembergische Hof ist bereits zu Ludwigsburg zur allgemeinen Freude der Landesbewohner eingetroffen, und scheint auch in dieser Stadt zu residiren.

Wenn man die Unkosten der französischen Rheinarmee (sagt ein öffentliches Blatt aus Oberdeutschland) mit Einbegriff der Nichtkämpfenden nur zu 100000 Mann annimmt, und die Erhaltung eines Mannes, die Pferde mitgerechnet, täglich nur zu einem Gulden anschlägt, so hat diese Armee den schwäbischen, bayerischen und oberösterreichischen Kreisen seit einem Jahre, ohne die ungeheuren Kontribuzionen, Requisizionen, Vorspannskosten 2c. in Anschlag zu bringen, die Summe von 36 1/2 Mill. Gulden gekostet, und es werden einige Menschenalter erfordert werden, um den vormaligen Wohlstand derselben wieder herbeizuführen.

London vom 12. Mai.

(Fortsetzung des in Nro. 46. abgebrochenen Artikels.)

3. Art. Alle Einwohner der besagten Inseln genießen der vollkommensten Sicherheit für ihre Person, Eigenthum und andere Rechte, so wie auch die freie Religionsausübung.

Antw. Alle dänischen Einwohner und die Unterthanen der vereinigten Staaten von Amerika genießen der voll=



vollkommensten Sicherheit für ihre Personen und Eigenthum und Religionsübung, wenn sie nämlich nicht das Eigenthum der Feinde Großbrittanniens und Irlands trüglich zu verbergen suchen. Unter Eigenthum werden die jetzt auf dem Lande befindlichen Güter und Waaren verstanden.

4. Waffen und Munizion sollen durch eine Kommißion überliefert werden, welche aus Offiziers von beiden Seiten besteht. Eben so die Magazine und Provisionen, und was sonst im Fort heute noch gefunden wird, nach einem Verzeichniß, welches dann gemacht wird.

Antw. Zugestanden.

5. Alle dänischen Offiziers der Garnison, Seeoffiziers und Matrosen, werden gelegentlich und sicher in ihr Vaterland gebracht, und diejenigen, welche über Amerika oder anderswo zu gehen wünschen, werden mit gehörigen Pässen versehen.

Antw. Die Garnison muß als kriegsgefangen betrachtet werden, und wird sobald als möglich nach Europa geschafft und ihnen jede Nachsicht bewiesen werden.

6. Kein Militair wird in Häusern einquartirt, sondern in Baraken und anständigen Zimmern, welche durch den Bürgerrath und eine Kommißion angewiesen werden.

Antw. Zugestanden.

7. Die dänischen Gesetze und Verordnungen bleiben in Gültigkeit. Alle Gerichts- und Rechtshöfe bleiben von den gegenwärtigen Beamten besetzt. Im Fall keine Appellazion an das Tribunal von Kopenhagen möglich ist, soll hier eines durch das englische Gouvernement etablirt werden, welches aus drei der geschicktesten Rechtsgelehrten und zwei respektablen Bürgern, die der dänischen Sprache kundig sind, besteht.

Antw. Die dänischen Gesetze und Verordnungen bleiben für jetzt in Gültigkeit. Aber die Civilbeamten müssen die Approbazion der Kommandeurs en Chef erhalten. Im Fall einer Appellazion bei hiesigen Gerichten geht dieselbe an den geheimen Rath Sr. brittischen Majestät.

8. Der königl. und öffentliche Schatz, alle öffentlichen Rechnungsbücher, Archive und Protokolle bleiben unbeschwert in den Händen der resp. Beamten zum gegenseitigen Gebrauch und Sicherheit.

Antw. Alles dem Könige oder Gouvernement gehörige Eigenthum muß Sr. brittischen Majestät ausgeliefert werden, und alle öffentliche Papiere und Rechnungen der Inspekzion der Britten unterworfen seyn. Nachher werden die Papiere und Rechnungen in ihren Behörden gelassen.

9. Da Se. Majestät, der König von Dännemark, den Pflanzern ein Darlehn zugestanden haben, so fahren die besagten Pflanzer fort, nach der regulirten Methode an Se. Majestät abzuzahlen; (welcher das Pfandrecht auf die besagten Güter behält) doch mit der Ausnahme, daß die Eigenthümer in Betracht der vorhergehenden ungünstigen Handelsverhältnisse und der



der gegenwärtigen Umstände von dem kön. Darlehn zum Benefizio der Pflanzer für dieses Jahr nichts bezahlen.

Antw. Dies ist im letzten Artikel beantwortet. Doch wird in Betracht des vom Könige von Dännemark den Pflanzern gemachten Dahrlehns die Bezahlung darauf der Entscheidung des geheimen Raths Sr. brittischen Majestät überlassen, wie sie geleistet und angewendet werden soll.

10. Kein Einwohner soll gezwungen werden, Waffen zu tragen oder Dienste zu thun, wenn er seinen Neutralitätseid abgelegt hat.

Antw. Zugestanden. Doch wird man von ihnen den Eid der Anhänglichkeit an das brittische Gouvernement fordern, welcher enthält, daß sie weder öffentlich noch heimlich gegen das brittische Gouvernement etwas Feindliches unternehmen wollen.

11. Den Amerikanern wird zugestanden, die Produkte der Inseln ohne Beschränkung auszuführen, und selbige mit dem Nothwendigen zu versehen; auch wird den Einwohnern die Schifffahrt nach Amerika zugestanden.

Antw. Diese Kolonien müssen nach den Gesetzen handeln, welche für die brittischen westindischen Inseln gelten.

12. Eine geheime und separate Konvenzion muß den Einwohnern der benachbarten Inseln oder des festen Landes erlauben, hieher zu handeln, um das Land mit frischer Provision zu versorgen.

Die Bewilligung dieses Vorschlags muß von der Entscheidung Sr. brittischen Majestät abhängen.

13. Die freien farbigen Leute dieses Landes werden wie vorhin protegirt und als dänische Unterthanen betrachtet, auch nicht zum Militairdienst gezwungen.

Antw. Sie müssen den Eid der Anhänglichkeit nach dem 10ten Artikel leisten.

14. Der Präliminairartikel, auf welchem diese vorgeschlagene Kapitulazion beruht, ist, daß nach dem Bericht der Offiziers, welche an Bord der Flotte gesandt werden, es vergewissert wird, daß die Zahl der brittischen Truppen wenigstens 3000 Mann beträgt.

Antw. Se. Exzellenz der dänische Gouverneur braucht die Kapitulazion nicht eher zu unterschreiben, als bis der Bericht der Offiziers, welche er zur Beschrigung der brittischen Truppen gesandt hat, eingelaufen ist.

15. Alle Fahrzeuge und Güter im Hafen, oder was sonst noch während der Zeit ankommen mag, wo die dänischen Kolonien im Besitz Sr. britt. Maj. sind, hat den Anspruch auf dänisches und neutrales Eigenthum, und wird respektirt, als den gesetzmäßigen Eigenthümer gehörig.

Antw. Durch die Antwort auf die dritte Proposizion entschieden.

Alle Forts, militairische Posten und Kriegsfahrzeuge müssen gleich nach der Ratifikazion dieser Kapitulazion übergeben werden. St. Thomas den 28. März 1801. Ratifizirt.

Trigge. F. Maitland, Brig. General.
Duckworth. E. D. King, Kapt. der k. Nav.

In-

Intelligenzblatt zu Nro 47.

Avertissemente.

Nachricht
vom kais. königl. westgalizischen Landesgubernium.

Auf Ansuchen des k. k. mährisch-schlesischen Landesguberniums wird hiemit bekannt gemacht, daß Se. k. k. apostolische Majestät vermöge eines höchsten Hofdekrets vom 7ten gegenwärtigen Monats gnädigst zu bewilligen geruhet haben, daß der heurige Brünner Maria Geburts Jahrmarkt auf den 1ten September übersetzt werde.

Krakau am 27ten Mai 1801.

Karl von Widmann. 3

Nachricht
von Seite des k. k. westgalizischen Landespräsidiums.

Da mit Grunde zu besorgen ist: daß viele der alten Bankozetteln vom Jahre 1796, welche in den von der krakauer Bankozettelkasse entfernten Kreisen im Umlaufe sind, aus Mangel an Gelegenheit binnen des festgesetzten Termins nicht zur Auswechslung gelangen dürften, und daher für nothwendig befunden worden ist, die Auswechslungsanstalt auf mehrere Punkte auszudehnen; so wird zur allgemeinen Wissenschaft hiemit bekannt gemacht: daß die Kreiskassen zu Lublin und Siedlce die Bestimmung erhalten haben: diese alten Bankozettel gegen neue, eben so wie es bei der hierortigen Bankozettelkasse geschieht einzuwechseln.

Krakau den 29ten Mai 1801.

Ignatz Lachnit. 2

Ankündigung.

Auf der in Westgalizien radomer Kreises gelegenen k. k. Kammeralherrschaft Kozienice befindet sich nachstehendes Wagnerholz Materiale vorräthig, als:

562 Schock Faylgen a 1 fl. rhn.
25 1/2 Schock Radenassen a 2 fl. rhn.
220 Schock Spaichen a 1 fl. rhn. und
12 Schock verschiedenes Gehölze a 3 fl. rhn.

Welches Materiale auf jedesmahliges Verlangen, zu allen Zeiten und in verschiedenen Partheien gegen obige Preise hierorts erkaufet werden kann.

Kozienice am 19ten April 1801.

Karl Edler von Kuhl,
Verwalter. 2

Ediktalzitazion.

Von Seiten des k. k. westgalizischen Landesguberniums wird hiemit dem Unterthan Mathias Karczewski mit seinem Weibe, welche sich aus der Herrschaft Godzikow im konskier Kreise in das Ausland begeben haben, bedeutet; daß

daß sie binnen vier Monaten von der Kundmachung des gegenwärtigen Edikts unfehlbar zurückzukehren, oder zu gewärtigen haben, daß gegen sie nach der Strenge der Gesetze vorgegangen werden würde.

Krakau am 22ten April 1801.

Johann Nepomuk Graf von Trautmannsdorf, Sr. römisch kais. königl. apostolischen Majestät Kämmerer, wirklicher geheimer Rath und Gouverneur in Westgalizien.

Augustin Reichmann von Hochkirchen.

Franz Edler v. Kofflern. 3

E d i k t a l z i t a z i o n.

Von Seite des k. k. westgalizischen Landesguberniums wird dem aus Wengleszyn konskier Kreises gebürtigen Stephan Psiarczyk, welcher ohne erhaltener Bewilligung in das königl. preußische Gebiet übergangen, und noch nicht zurückgekehrt ist, anmit bedeutet; daß derselbe binnen vier Monaten von der Kundmachung des gegenwärtigen Edikts bei sonstigem Verluste aller bürgerlichen Rechten, und der Vermögenskonfiskazion zurückzukehren und die Ursache seines Ausbleibens anzuzeigen habe.

Krakau den 19ten Mai 1801.

Johann Nepomuk Graf von Trautmannsdorf, Sr. römisch kais. königl. apostolischen Majestät Kämmerer, wirklicher geheimer Rath und Gouverneur in Westgalizien.

Anton Baum v. Appelshofen. 1

N a c h r i c h t.

Die Kuhpockenimpfung, welche bereits fast durch ganz Europa vorzüglich in London, Paris, Wien, Berlin und Konstantinopel wie auch in Nordamerika die überzeugendsten Beweise von ihrem Werth, die Anlage des menschlichen Geschlechts zu den ihm eigenthümlichen Pocken zu zernichten, und so selbes von der Ansteckung zu schützen, gegeben hat, ist nun auch in und um Krakau durch die Thätigkeit einiger Aerzte, und durch einen glücklichen Zufall, frischen Kuhpockenstoff erhalten zu haben, und gestützt auf innere Uiberzeugung sowohl, als auf schon gemachte Erfahrungen an mehreren Kindern mit dem gewöhnlich guten Erfolg angewendet worden; da nun auch in der Provinz Aerzte, und Eltern seyn werden, die diese wohlthätige, und so gefahrlose Impfung (welche keineswegs durch hypothetisches Raisonnement, sondern nur durch reine Erfahrung in Hinsicht ihres Nutzen gewürdiget werden kann;) so trägt sich der königl. Kreisarzt Franz Neuhauser zur Beförderung dieser menschenfreundlichen Impfung an, allen jenen frischen und ächten Kuhpockenstoff, wenn sie ihn wünschen, mittelst silbernen in selben getauchten Nadeln, (da die Impffäden sehr selten wirksam sind) nach Bekanntmachung der besten Uiberschickungsart, und bestimmten Addresse bis auf den Betrag der Nadeln (deren 4 in einem versiegelten Büchschen seyn werden, und wovon jede 10 kr. vom Silberarbeiter kostet) unentgeldlich zu überschicken, da kein Eigennutz, sondern nur der Wunsch, das Gute zu verbreiten, zum Grunde liegt.

Krakau den 11ten Juni 1801. 1

Von Seiten der k. k. krakauer Landrechte in Westgalizien wird mittelst gegenwärtigen Edikts öffentlich bekannt gemacht: daß die im kielzer Kreise gele-

gelegenen zur Pupillarmasse des minderjährigen Kasimir Tarlo gehörigen Güter Chelmce sammt Zubehören mittelst öffentlicher Versteigerung im jährlichen Pachtschillinge 4316 fl. rhn. 31 kr. auf die 3 nachfolgenden Jahre dem Meistbietenden in Pacht werden gegeben werden.

Die Pachtlustigen haben demnach am 30. Juni 1801 um 9 Uhr Vormittags bei diesen k. k. Landrechten sich einzufinden, wo es ihnen frei stehet, vorm Lizitazionstermine die Schätzung der Güter in der Landrechtsregistratur einzusehen.

Krakau den 3. Juni 1801.

Joseph von Nikorowicz.

Johann Morak.

Chrastianski.

Aus dem Rathschluße der k. k. krakauer Landrechte in Westgalizien.

Elsner. 1

Von Seiten der k. k. krakauer Landrechte in Westgalizien wird allen, denen zu wissen daran gelegen, mittelst gegenwärtigen Edikts öffentlich bekannt gemacht: daß die im radomer Kreise gelegenen Güter Lagow des verstorbenen Nikolaus Piaskowski, auf Ansuchen der warschauer Bankalkommission mittelst einer öffentlichen Lizitazion unter der Bedingung werden verkauft werden: daß der künftige Käufer die auf diesen Gütern für den Herrn Joseph Nowicki haftende, von diesem aber der Hayslerischen Konkursmasse gehörige Summe 304415 fl. pol. gleich nach der Lizitazion im baaren Gelde auszahle, wegen des übrigen Kaufschillings aber mit den auf den Gütern Lagow vorgemerkten Gläubigern sich einverstehe; welche alle Gläubiger mittelst des gegenwärtigen Edikts von dieser Lizitazion mit dem Beisatze verständiget werden: auf daß sie, ohne eine besondere Vorladung zu gewärtigen, über ihre Gerechtsamen wachen. Jeder Kauflustige hat sich daher am 14ten August d. J. um 9 Uhr Vormittags bei diesen k. k. Landrechten einzufinden; wo es Jedermann frei stehet die Inventarien der Güter in der Landrechtsregistratur einzusehen.

Krakau den 9ten Mai 1801.

Joseph von Nikorowicz.

Aus dem Rathschluße der k. k. krakauer Landrechte in Westgalizien.

J. Daublewski Sternek. 3

Von Seiten der k. k. krakauer Landrechte in Westgalizien wird allen Kauflustigen mittelst gegenwärtigen Edikts bekannt gemacht: daß die im krakauer Kreise gelegenen, dem Herrn Kajetan Skopowski eigenthümlich zugehörigen Güter als: das auf 15927 fl. rhn. 35 kr. gerichtlich abgeschätzte Dorf Wengrzynowice und das auf 16303 fl. pol. 20 gr. abgeschätzte Vorwerk in Kozlica, mittelst einer öffentlichen am 8ten August l. J. um 10 Uhr Vormittags abzuhaltenden Lizitazion, unter nachstehenden Bedingungen werden verkauft werden:

1tens Daß der Käufer den zehnten Theil des Kaufschillings gleich nach der Lizitazion zur Sicherheit dieses Akts erlege, oder hierinfalls eine Kauzion verschreibe.

2tens Daß er dem Uiberführer des Prozesses die Genugthuung im Kapital pr. 19360 fl. pol. im vollwichtigen

gen holländischen Golde, und in den vom 1ten Juli 1793 mit 5/100 zu rechnenden Interessen, in 3 Tagen nach der Lizitazion leiste, den Uiberrest des Kaufschillings aber

3tens binnen 14 Tagen an das Gerichtsdepositum erlege; da widrigenfalls, wenn er dem Uiberführer des Prozesses keine Genugthuung leisten, oder den Uiberrest ans Depositum nicht erlegen würde, eine neue Lizitazion auf seine Gefahr und Kosten wird vorgenommen werden.

Alle Kauflustigen, denen es frei stehet, die Schätzung in der Landrechtsregistratur einzusehen oder Abschriften davon zu nehmen, haben demnach am gesagten Tage und Stunde bei diesen k. k. Landrechten sich einzufinden, auf welchen Tag auch alle auf diesen Gütern und Vorwerke vorgemerkten Gläubiger vorgeladen werden mit dem Bedeuten: auf daß sie, ohne eine besondere Vorladung zu gewärtigen, über ihre Gerechtsamen wachen.

Krakau den 6ten Mai 1801.

Joseph von Nikorowicz.
Johann Morak.
Karl v. Reinheim.

Aus dem Rathschlusse der k. k. krakauer Landrechte in Westgalizien.

J. Daublewski Sternek. 2

Von dem kais. kön. Krakauer Landrechte in Westgalizien wird durch gegenwärtiges Edikt alljenen, denen daran gelegen, anmit bekannt gemacht; Es sey von dem Gerichte in die Eröfnung eines Konkurses über das gesammte in Westgalizien, befindliche beweg = und unbewegliche Vermögen des Adam Kowalkowski gewilliget worden. Daher wird Jedermann, der an erstgedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen, berechtiget zu seyn glaubet, anmit erinnert, bis den 31ten August 1801 die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider der in der Person des Advokaten Jagnatz Spytecki als bestellten Vertretter der Maße also gewisser einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit der Foderung, sondern auch das Recht, Kraft dessen er in diese, oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als im widrigen nach Verfließung des erstbestimmten Tages niemand mehr angehöret werden, und jene, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesamten im hiesigen Lande befindlichen Vermögens des eingangsbenannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensazionsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenthümliches Gut von der Masse zu forderen hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerket wäre, also daß derlei Gläubiger vielmehr, wenn sie etwann in die Maße schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensazions = Eigenthums = oder Pfandrechtes, die ihnen ansonst zu statten kommen wären, abzutragen verhalten werden würden. Da nun im 9ten Hauptstück 86. §. der allgemeinen bürgerlichen Gerichtsordnung die Wahl eines Masseverwalters, und Kreditorenausschuß vorgeschrieben ist: werden daher alle Gläubiger am 29. September 1801 früh um 9 Uhr bei diesem kaiserl. königl. Landrechte zu erscheinen mit der Erinnerung vorgeruffen, daß an eben diesem Tage der einstweilig in der Person des Herrn Adam Marski aufgestellte Massaverwalter entwe-

der

der zu bestättigen, oder ein anderer zu erwählen sey, und eben so der Kreditorenausschuß, der jedoch dem 93. §. und 94. §. der allgemeinen bürgerlichen Gerichtsordnung gemäs nur aus Gläubigern dieser nämlichen Masse zu ernennen ist, wo auch zugleich die Maßregeln bestimmt werden, wie die Güter dieser Massa zu verwalten, welche Gewalt der Kreditorenausschuß in Rücksicht der Verwaltung haben, und wie lang der Masseverwalter dieselben führen soll.

Es liegt daher den Gläubigern ob, an dem obbestimmten Tage um so gewißer zu erscheinen, als im widrigen Fall nach dem 95. §. der allhiesigen bürgerl. Gerichtsordnung auf ihre Gefahr ein Masseverwalter, und Kreditorenausschuß von dem hierortigen Gericht bestimmt werden wird. — Wornach sich also jedermann zu achten, und für Schaden zu hüten hat. Denn so verordnen es die für die kaiserl. königl. Erbländer bestehenden Gesetze.

Krakau den 16ten Mai 1801.

Joseph von Nikorowicz.

Johann Morak.

Karl v. Reinheim.

Aus dem Rathschluße der k. k. krakauer Landrechte in Westgalizien.

Münch. 2

Cours der Obligazionen in Wien den 3. Juni.

	Pap.	Geld
Wien. Stadt Banko a 5 pr. Ct.	92 1/4	90 3/4
Statsschuldenkassa a 5 pr. Ct.	91	90 1/4
detto a 4 pr. Ct.	87	86 1/4
Kupferamts a 5 pr. Ct.	—	90 1/4
detto a 4 1/2 —	—	86 3/4
detto a 4 —	—	86 1/4
detto a 3 1/2 —	81	80 1/4
W. Oberkamer-A a 5 —	—	90 1/2
detto a 4 —	—	86 1/2
detto a 3 1/2 —	—	80 1/4
N. Oe. Ständische a 5 pr. Ct.	91	90 1/4
detto a 4 —	—	86 1/4
detto Lotterie	—	95
Verschleiß-Direkt. Trat. pr. A.		5
Unverzinsl. Hofkammer	81	a 89
Banko Lotto	99 1/4	98 1/2

Bei Joseph Georg Traßler, Buch- und Kunsthändler in der Grotzgergasse Nro. 229 ist neu zu haben:

Millots (des Herrn Abt) Universalhistorie, alter, mittler und neuer Zeiten, mit Zusätzen und Berichtigungen von Herrn Wilh. Ernst Christiani, sammt den Register. 16 Bände. gr. 8. 14 fl. 6 kr.

Wundermann (der) oder die geraubten Mädchen. 1796. 45 kr.

Gedruckt und verlegt bei Joseph Georg Traßler, k. k. Gubernial-Buchdrucker.